



REITSPORTVEREIN HIDDENHAUSEN E. V.

Reiterweg 6, 32120 Hiddenhausen

Reitsportverein Hiddenhausen e. V. , Reiterweg 6, 32120 Hiddenhausen

Telefon: 0151 / 5779 5531

Bank: Sparkasse Herford
BIC: WLAHDE44XXX
IBAN: DE35 4945 0120 0134 1919 98

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Hö.

Datum
20.02.2018

Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung des RSV Hiddenhausen e. V. am Freitag, 06.04.2018 um 19.00 Uhr

im Alten Dorfkrug, Bündler Straße 221, 32120 Hiddenhausen für alle wahlberechtigten Vereinsmitglieder über 18 Jahre. Auch interessierte Jugendliche ab 16 Jahre sind herzlich als Gäste willkommen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung und der bekanntgegebenen Tagesordnung
4. Rechenschaftsberichte Vorstand
 - a) Vorsitzende
 - b) KassiererIn
 - c) Sportwartin
 - d) Jugendwartin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes durch Antrag aus der Versammlung
7. Wahlen
 - a) Beirat:
Schulpferdebeauftragter/e
 - b) Kassenprüfer
8. Bestätigung des Jugendwarts
9. Mitgliederentwicklung, Ausschlüsse pp.
10. Berichte
 - a) Reitabteilung
 - b) Voltigierabteilung
11. Behandlung evtl. eingegangener Anträge an die Mitgliederversammlung
12. Satzungsänderung (siehe Anlage 1)
13. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung mit ausführlicher Begründung müssen zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

N. Höcker

Nicole Höcker
Vorsitzende

Anlage 1

Finanzämter fordern bundesweit Satzungsanpassungen von Vereinen, um den Anforderungen der aktuellen Abgabenordnung an die Gemeinnützigkeit von Vereinen nachkommen zu können. Auf Basis der Mustersatz für Reitvereine der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) wurden insbesondere die §1 - §3 komplett durch die entsprechenden Paragraphen der Mustersatzung ersetzt um den aktuellen Anforderungen bezüglich der Angaben zum Vereinszweck und der Gemeinnützigkeit zu genügen. § 5a wurde ergänzt. Ebenso wurden in § 16 die aktuellen Vorgaben für den Fall einer Liquidation des Vereins angepasst.

Satzungsänderung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Aktuelle Version:

1. Der Verein führt den Namen Reitsportverein Hiddenhausen e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Großgemeinde Hiddenhausen.
Die Adresse der Reitanlage lautet: Reiterweg 6, 32120 Hiddenhausen.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Herford unter VR 1253 eingetragen.

Änderung:

Der Verein führt den Namen Reitsportverein Hiddenhausen e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in der Großgemeinde Hiddenhausen.
Die Adresse der Reitanlage lautet: Reiterweg 6, 32120 Hiddenhausen.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Herford unter VR 1253 eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Aktuelle Version:

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Aufgaben und Zweck des Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sind ausschließlich:
 - a) Pflege und Förderung des Reitsports
 - b) Pflege und Förderung der Jugendarbeit im Reitsport
 - c) Beschaffung und Erhaltung von Vereinsanlagen, Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen, die zur Erfüllung der Punkte a) und b) notwendig sind.
2. Der Verein enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Tätigkeit.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Änderung:

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der RSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 16).

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Aktuelle Version:

§ 3 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

Änderung:

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Reitsportverein Hiddenhausen bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
5. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
6. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
8. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktuelle Version:

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Änderung:

- *Gestrichen, jetzt § 2.4, Nummerierung im Folgenden angepasst.*

Neu:

§ 5a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 16 Liquidation:

Aktuelle Version:

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Reitervereins Hiddenhausen e. V., soweit es evtl. eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige Zwecke im Reitsport verwendet werden. Es soll daher dem Kreisreiterverband Herford übertragen werden, mit der Auflage, es für die Förderung des Reitsports im Kreis Herford zu verwenden.

Änderung:

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen des Reitervereins Hiddenhausen e. V., soweit es evtl. eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige Zwecke im Reitsport verwendet werden. Es soll daher dem Kreisreiterverband Herford übertragen werden, mit der Auflage, es für die Förderung des Reitsports im Kreis Herford zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Aktuelle Version:

Die Satzung vom 01.01.1977 hat aufgrund rechtsgültiger Beschlüsse der Mitgliederversammlungen 1979, 1980, 1981, 1986 sowie 2015 einige Änderungen bzw. Zusätze erfahren.

Änderung:

Die Satzung vom 01.01.1977 hat aufgrund rechtsgültiger Beschlüsse der Mitgliederversammlungen 1979, 1980, 1981, 1986, 2015 sowie 2018 einige Änderungen bzw. Zusätze erfahren.